

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ZELA Pinneberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Pinneberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 25 AO). Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung, u.a. in Form von zweckgebundenen Sach- und Geldzuwendungen zur Unterstützung und Förderung des Zeltlagers der Katholischen Pfarrei Hl. Martin (Elmshorn) als Freizeitmaßnahme für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Pinneberg, genannt ZELA. Daneben pflegt der Verein den Kontakt der ehemaligen Betreuerinnen und Betreuer des ZELA untereinander und mit dem ZELA.
- (3) Kommt es zu einem Ausfall oder einer Absage des ZELAs so ist der Zweck des Vereins eine Wiederaufnahme des ZELAs.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrei Hl. Martin (Elmshorn), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung der Jugendarbeit und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft steht allen Förderinnen und Förderern des ZELAs offen, insbesondere dem Kreis der aktiven und ehemaligen Betreuerinnen und Betreuer.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, in Textform oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Diese müssen sich durch gesonderte Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich, in Textform oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Schriftform, Textform oder per E-Mail unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat den fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Januar zu entrichten.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder von den Mitgliedsbeiträgen befreien.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Führung des Vereins im Sinne der Satzung
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
 - c. Entscheidung über die Mittelverwendung im Speziellen
 - d. Erstellung des Jahresberichts
 - e. Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Mitglieder
- (4) Den Mitgliedern des Vorstandes wird keine Vergütung gezahlt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (7) Vor Ablauf der Amtsdauer kann der Vorstand nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (10) Der Vorstand kann auch im Wege der elektronischer Kommunikation gemäß § 32 Abs. 2 BGB zusammentreten und Beschlüsse treffen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, in Textform oder per E-Mail vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung können als Blockabstimmung durchgeführt werden.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer schriftlich, in Textform oder per E-Mail ein Protokoll zu fertigen, das dem Versammlungsleiter anschließend zur Verfügung zu stellen ist.
- (10) Auf der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Jahresbericht, aus dem die Verwendung der Finanzmittel zu ersehen ist. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Über jede Kassenprüfung ist schriftlich, in Textform oder per E-Mail eine Niederschrift zu erstellen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrei Hl. Martin (Elms-horn), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung der Jugendarbeit und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

Pinneberg, 09.03.2023